

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Allgemeine Geschäftsbedingungen der OVUM Heiztechnik GmbH nachfolgend kurz „Gesellschaft“

§1 ALLGEMEINES / GELTUNGSBEREICH

1. Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen (kurz „Bedingungen“) in der jeweils gültigen Fassung gelten für alle Angebote, Lieferungen und sonstigen Leistungen, insbesondere auch für den Kundendienst und Reparaturarbeiten (gemeinsam kurz „Leistungen“) der Gesellschaft gegenüber Dritten (kurz „Abnehmer“). Die Gesellschaft schließt Verträge über Leistungen mit ihren Abnehmern – auch ohne Bezugnahme im Einzelfall – ausschließlich aufgrund dieser Bedingungen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Durch Abschluss eines Vertrages unter Zugrundelegung dieser Bedingungen anerkennt der Abnehmer ausdrücklich die Gültigkeit dieser Bedingungen auch für alle künftigen Vertragsabschlüsse. Diese AGB gelten ausschließlich für Unternehmer im Sinne des § 1 UGB. Vertragsabschlüsse mit Verbrauchern erfolgen nicht.

2. Von diesen Bedingungen abweichende oder ergänzende Vereinbarungen oder Zusagen können nur schriftlich und auch nur für den jeweiligen Einzelfall vereinbart werden. Dies gilt auch, wenn von der Schriftform abgewichen wird. Mündliche Erklärungen, insbesondere auch von Vertretern und sonstigen Mitarbeitern der Gesellschaft, erlangen erst Rechtsverbindlichkeit, wenn sie firmenmäßig oder durch einen bevollmächtigten Vertreter schriftlich bestätigt werden. Der Abnehmer nimmt zur Kenntnis, dass der Gesellschaft zurechenbare Personen ohne schriftliche Bevollmächtigung nicht berechtigt sind, Erklärungen abzugeben, die von diesen Bedingungen oder sonstigen Erklärungen der Gesellschaft abweichen.

3. Die Anwendung von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Abnehmers, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen; dies auch, wenn sie diesen Bedingungen nicht widersprechen oder wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde, außer sie wurden von der Gesellschaft ausdrücklich schriftlich anerkannt. Auch Erfüllungshandlungen oder Stillschweigen seitens der Gesellschaft führen nicht zur Anerkennung von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Abnehmers. Derartige allgemeine Geschäftsbedingungen des Abnehmers binden die Gesellschaft auch dann nicht, wenn von der Gesellschaft bei Bestätigung des Auftrages nicht widersprochen wird oder der Abnehmer die Unterwerfung unter diese Bedingungen zur ausdrücklichen Bedingung gemacht hat.

4. Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die Bedingungen nur insoweit, als sie nicht zwingendem Recht widersprechen.

§2 ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND UND RECHTSWAHL

1. Erfüllungsort für sämtliche von der Gesellschaft und ihren Abnehmern zu erfüllenden Verpflichtungen ist A-6322 Kirchbichl.

2. Für alle zwischen der Gesellschaft und einem Abnehmer abgeschlossenen Verträge und alle sich aus dem rechtswirksamen Bestehen oder Nichtbestehen dieser Verträge ergebenden Ansprüche wird die Anwendung materiellen österreichischen Rechtes unter Ausschluss der Bestimmungen des österreichischen internationalen Privatrechtes und des UN-Kaufrechtes (UNCITRAL) vereinbart.

3. Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus einem auf Basis dieser Bedingungen abgeschlossenen oder abzuschließenden Vertrag zwischen der Gesellschaft und ihrem Abnehmer wird das für den Sitz der Gesellschaft jeweils sachlich zuständige Gericht vereinbart; die Gesellschaft kann den Abnehmer auch an jedem anderen gesetzlich zulässigen in- oder ausländischen Gerichtsstand belangen.

4. Für Irrtümer sowie Schreib- und Rechenfehler behält sich die Gesellschaft die Richtigstellung und somit insbesondere auch die Nachbelastung vor. Der Abnehmer haftet auch dann, wenn die Gesellschaft ihre Leistungen über seinen Wunsch an einen Dritten fakturiert.

§3 VERTRAGSABSCHLUSS, PREISGESTALTUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Angebote der Gesellschaft sind freibleibend und jedenfalls mit 30 (dreißig) Tagen befristet; sie sind daher auch nach Einlagen einer Stellungnahme des Abnehmers hierzu für die Gesellschaft abänderbar oder widerrufbar.

2. Alle Angaben in Prospekten, Rundschreiben, Katalogen, Anzeigen, Preislisten, etc. sind ebenfalls unverbindlich. Angebote von Abnehmern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Annahme durch die Gesellschaft mittels schriftlicher Erklärung. Technische, farbliche, formmäßige Änderungen oder Abweichungen von Vorgaben aller Art sind vom Abnehmer ohne Anspruch auf Preisänderung zu akzeptieren, sofern sie dem angestrebten Verwendungszweck nicht zuwiderlaufen.

3. Verträge zwischen der Gesellschaft und ihren Abnehmern gelten unabhängig von der Erteilung allfälliger behördlicher Genehmigungen. Die Einholung solcher Genehmigungen ist sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde Angelegenheit der Abnehmer. Sollte die Gesellschaft im Auftrag des Abnehmers solche Genehmigungen einholen, so kann sie zusätzlich ein angemessenes Entgelt in Rechnung stellen. Sollten zur Erlangung einer Genehmigung Abänderungen des ursprünglichen Auftrages notwendig sein, so gelten die entsprechenden Änderungen als vereinbart.

4. Alle von der Gesellschaft genannten Entgelte verstehen sich, sofern nicht schriftlich anderes vermerkt ist, exklusive

Umsatzsteuer und ab dem Lager der Gesellschaft; sie beinhalten keine Kosten für Transport, Montage oder Aufstellung.

5. In den Montagepreisen sind – auch wenn sie als Festpreise vereinbart wurden – jene Kosten nicht enthalten, die dadurch entstehen, dass durch den Abnehmer oder ihm zurechenbare Personen zu vertretende Umstände Verzögerungen eintreten oder zusätzliche Leistungen erforderlich werden. Sämtliche hierdurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Abnehmers.

6. Sollte die Gesellschaft aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder behördlicher Anweisungen gehalten sein, ab- oder ausgebaute Teile zu entsorgen, so hat der Abnehmer die zusätzlich entstehenden Entsorgungskosten auch dann zu tragen, wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

7. Sollten sich die Lohnkosten aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder innerbetrieblicher Abschlüsse sowie andere für die Kalkulation relevante Kosten oder zur Leistungserstellung notwendige Kosten (Material, Energie, Fremdarbeiten, Finanzierung, etc.) verändern, so ist die Gesellschaft berechtigt, die Preise auch nach Vertragsabschluss entsprechend angemessen anzupassen. Im Falle von Wechselkursänderungen oder Währungsschwankungen ist die Gesellschaft berechtigt, die Preise derart abzuändern, dass das ursprüngliche Wertverhältnis von Leistung und Gegenleistung gewahrt bleibt.

8. Wird ein Auftrag ohne vorheriges Angebot von der Gesellschaft übernommen oder werden Leistungen durchgeführt, welche nicht ausdrücklich im Auftrag enthalten waren, so kann die Gesellschaft hierfür jenes Entgelt fordern, das ihrer aktuell gültigen Preisliste oder dem üblich verlangten Entgelt entspricht.

9. Die Gesellschaft erstellt für Aufträge, die aufgrund des Angebots eines Abnehmers abgeschlossen werden, eine Auftragsbestätigung. Allfällige Fehler oder Widersprüche zum Angebot des Abnehmers sind von diesem unverzüglich nach Empfang der Auftragsbestätigung – spätestens jedoch binnen 5 (fünf) Werktagen ab Zugang – zu rügen; andernfalls gilt der Inhalt der Auftragsbestätigung als vom Abnehmer genehmigt. Bei kurzfristigen Terminaufträgen hat eine Rüge sofort zu erfolgen.

10. Im Einzelfall gewährte Rabatte aller Art einschließlich Skonti begründen keinen Anspruch auf zukünftige Gewährung derselben.

11. Die genannten Preise sind exklusive Umsatzsteuer zu verstehen und werden in Euro ausgewiesen. Im Verrechnungsfall wird die gesetzliche Umsatzsteuer zu diesen Preisen hinzugerechnet. Abweichende Zahlungsbedingungen bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber angenommen, wobei

sämtliche diesbezüglichen Spesen, Steuern und sonstigen Abgaben zu Lasten des Abnehmers gehen.

12. Zahlungen haben durch Überweisung auf das auf der Rechnung angegebene Bankkonto der Gesellschaft zu erfolgen. Die Gesellschaft kann Zahlungen – ungeachtet ihrer Widmung – nach freier Wahl auf offene Forderungen anrechnen.

13. Der Abnehmer darf seine Forderungen nicht gegen Forderungen der Gesellschaft aufrechnen.

14. Dem Abnehmer stehen – sofern dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen – keine Zurückbehaltungs- oder Pfandrechte an Leistungen der Gesellschaft zu.

15. Im Falle der Nichtzahlung einer fälligen Forderung durch den Abnehmer sind alle übrigen Forderungen auch ohne ausdrückliche Fälligkeit sofort fällig; gleiches gilt für den Fall einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Abnehmers oder bei Vollstreckungsmaßnahmen in sein Vermögen.

16. Der Zahlungsverzug tritt ohne gesonderte Erklärung von selbst ein. Die Verzugszinsen betragen – unbeschadet der sonstigen Rechte und ohne Voraussetzung eines Verschuldens auf Seiten des Abnehmers – 12 % p.a.; ein höherer Schaden ist zu ersetzen.

17. Der Abnehmer ist für den Fall des Verzuges verpflichtet, sämtliche der Gesellschaft entstehenden Mahn- und Betreuungskosten einschließlich der Kosten eines Rechtsanwalts oder Inkassounternehmens sowie der Gerichtsgebühren, soweit diese zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen.

18. Sofern wir in Vorleistung treten, z. B. bei Zahlung auf Rechnung, ermächtigen Sie uns, Ihre Daten zum Zwecke der Bonitätsprüfung und im Rahmen unserer Kreditversicherung an die Acredia Versicherungs AG weiterzuleiten.

Wir behalten uns das Recht vor, Ihnen im Falle einer negativen Bonitätsprüfung die Zahlungsart auf Rechnung zu verweigern. Falls die Bonitätsprüfung negativ ausfällt, behalten wir uns zudem vor, das Geschäft ausschließlich gegen Vorauskasse abzuwickeln.

§4 UNTERNEHMERISCHE UND TECHNISCHE UNTERLAGEN, VERKAUFSHILFEN, URHEBERRECHTE

1. Alle von der Gesellschaft stammenden unternehmerischen und technischen Unterlagen einschließlich aller Entwürfe und Visualisierungen sowie sämtliche Verkaufshilfen verbleiben in deren Eigentum und die Gesellschaft behält sich ausdrücklich das Urheberrecht an diesen Unterlagen vor. Jede Verbreitung und Verwertung dieser Unterlagen sowie die Verwendung von Verkaufshilfen zu Ausschreibungszwecken bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft. Verkaufshilfen dürfen nur zur

Vermarktung von Produkten der Gesellschaft verwendet werden. Es steht der Gesellschaft frei, solche Unterlagen oder Verkaufshilfen jederzeit ohne Angabe von Gründen auf Kosten des Abnehmers zurückzufordern.

2. Soweit Urheberrechte am Werk entstanden sind, stehen diese der Gesellschaft zu. Dem Abnehmer wird das Recht zur Nutzung des Werkes zu Werbezwecken übertragen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung des gesamten Entgelts für die Leistung durch den Abnehmer. Eine spezielle Vergütung für das Nutzungsrecht wird bei alleiniger Benützung durch den Abnehmer nicht erhoben. Eine Weitergabe des Nutzungsrechtes an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft.

§5 EIGENTUMSVORBEHALT

1. Bis zur vollständigen, vorbehaltlosen Zahlung aller Ansprüche der Gesellschaft einschließlich aller Ansprüche auf Zinsen und Kosten sowie bis zur vollständigen Erfüllung aller sonstigen gegenwärtigen und zukünftigen finanziellen Verpflichtungen des Abnehmers gegenüber der Gesellschaft bleiben gelieferte Waren im unbeschränkten Eigentum der Gesellschaft. Der Abnehmer hat alle Handlungen zu setzen, die zur Begründung und Erhaltung des Eigentums der Gesellschaft nötig sind und hat über Aufforderung der Gesellschaft dieser ohne Verzug eine Aufstellung aller noch bei ihm befindlichen Vorbehaltswaren zu übermitteln.

2. Eine Veräußerung der Vorbehaltsware im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes und unter entsprechendem Hinweis an den jeweiligen Abnehmer ist grundsätzlich zulässig. Der Abnehmer ist verpflichtet, der Gesellschaft jede Weiterveräußerung von noch nicht bezahlter Ware sofort anzuzeigen. Der Abnehmer tritt für den Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware bereits mit Vertragsabschluss unwiderruflich alle aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen an die Gesellschaft zur Befriedigung zahlungshalber ab und wird alle zur wirksamen Abtretung erforderlichen Handlungen (z.B.: Verständigung seines Vertragspartners) unverzüglich setzen; alle hierbei anfallenden Kosten und Abgaben sind vom Abnehmer zu tragen.

3. Im Falle der Pfändung oder sonstigen Inanspruchnahme der gelieferten Vorbehaltsware ist der Abnehmer auf seine Kosten zur Verständigung der Gesellschaft und Wahrung deren Eigentums verpflichtet. Im Falle der Nichtzahlung einer fälligen Forderung, der Zahlungseinstellung, der Exekution auf eine Vorbehaltsware oder seiner Insolvenzeröffnung hat der Abnehmer alle Vorbehaltswaren sofort an die Gesellschaft zurückzustellen; die Zurücknahme derselben ist ohne anders lautende schriftliche Erklärung nicht einem Vertragsrücktritt gleichzusetzen. Wird die Vorbehaltsware der Gesellschaft ausgesondert, so kann sie eine Einlagerung auf Kosten und Gefahr des Abnehmers vornehmen.

§6 LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN, GEFAHREN-ÜBERGANG, ABNAHME UND VERZUG

1. Die Gefahr für (Teil-)Leistungen geht in jedem Fall jeweils dann auf den Abnehmer über, wenn die Ware das Lager der Gesellschaft oder des von ihr mit der Erfüllung beauftragten Dritten verlässt; wurde die Abholung der Ware bei der Gesellschaft vereinbart, geht die Gefahr bereits mit termingerechter Bereitstellung im Lager der Gesellschaft auf den Abnehmer über.

2. Ein Liefertermin oder eine Lieferfrist ist nur dann verbindlich, wenn die Verbindlichkeit bei Vertragsabschluss schriftlich vereinbart wurde. Der Liefertermin oder die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Abnehmer von der Gesellschaft von der Versandbereitschaft des Liefergegenstandes verständigt wird oder – sollte eine solche Verständigung nicht erfolgen – wenn der Liefergegenstand von der Gesellschaft versendet worden ist.

3. Ohne besonderen Auftrag des Abnehmers wird der Versand mit der der Gesellschaft am günstigsten erscheinenden Versandart ohne Gewähr ausgeführt. Sendungen an die Gesellschaft erfolgen auf Kosten und Gefahr des Absenders. Von außen sichtbaren Beschädigungen oder Fehlmengen gelieferter Waren sind durch den Empfänger bei der Übernahme bei sonstigem Rechtsverlust schriftlich festzustellen; die Annahme kann deshalb nicht verweigert werden. Transportschäden sind vom Abnehmer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 (zwei) Werktagen der Gesellschaft, dem Frachtführer und dem jeweiligen Spediteur zu melden.

4. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Nichtverfügbarkeit einer vereinbarten Ware ihrer Verpflichtung durch Lieferung einer vergleichbaren – wenn auch in Design und Oberflächengestaltung nicht notwendigerweise gleichen – Ware nachzukommen; der Abnehmer hat eine solche Ware anzunehmen.

5. Die Gesellschaft ist berechtigt, Teilleistungen durchzuführen und darüber Teilrechnungen zu legen.

6. Verzögert sich eine Leistung durch einen von der Gesellschaft unverschuldeten Umstand, verlängert sich die Leistungszeit jedenfalls auch ohne gesonderte Erklärungen an- gemessen, ohne dass die Gesellschaft Rechtsfolgen welcher Art auch immer zu verantworten hat; dies selbst, wenn die Gesellschaft ihrerseits bereits mit anderen Verpflichtungen in Verzug ist. Bei unangemessener Erschwerung der Leistungserbringung ist die Gesellschaft unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Bei verschuldetem Verzug der Gesellschaft kann der Abnehmer nach Ablauf einer schriftlich – unter Hinweis auf die Rechtsfolgen – gesetzten Frist von mindestens drei Monaten Erfüllung verlangen oder den Rücktritt erklären. Ersatzansprüche des Abnehmers sind in einem solchen Fall – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

7. Die Gesellschaft kann jedenfalls – ohne für sich Verzugsfolgen auszulösen – ihre Leistungen von der Erfüllung aller übrigen Vertragspflichten sowie von der fristgerechten Zahlung auch anderer fälliger Forderungen, insbesondere Kaufpreisforderungen aus bereits erfolgten Leistungen, abhängig machen. Ergibt eine auch erst nach Vertragsabschluss durchgeführte Bonitätsprüfung hinsichtlich des Abnehmers ein negatives Ergebnis, kann die Gesellschaft die Leistung jedenfalls von der gänzlichen Vorauszahlung oder Aushändigung einer geeigneten Bankgarantie auf erste Anfrage im Original abhängig machen, ohne dass ihrerseits Verzug eintritt.

8. Soweit rechtlich zulässig, sind Schadenersatzansprüche – dies jedoch jedenfalls im Falle einer leichten Fahrlässigkeit aufgrund eines Verzuges auf Seiten der Gesellschaft ausgeschlossen.

9. Bei Unmöglichkeit einer Leistung erlöschen alle vertraglichen Verpflichtungen. Ist die Unmöglichkeit – aber auch ein Liefer- oder Leistungsverzug – durch Nichtleistung oder verspätete Leistung eines Zulieferers der Gesellschaft bedingt, steht dem Abnehmer kein Schadenersatzanspruch zu.

10. Gerät der Abnehmer in Annahmeverzug, so ist die Gesellschaft nach ihrer Wahl berechtigt, entweder vom Vertrag zurückzutreten, einen Deckungsverkauf vorzunehmen, auf Erfüllung zu bestehen oder die Ware eine angemessene Zeit einzulagern oder aufzubewahren. Die Gesellschaft ist im Falle der Einlagerung oder Aufbewahrung berechtigt, die daraus entstehenden Mehraufwendungen gesondert zu berechnen. Tritt der Abnehmer – aus welchem Rechtsgrund auch immer vom Vertrag zurück, so ist die Gesellschaft unbeschadet des Anspruches auf Vertragserfüllung berechtigt, dem Abnehmer eine 25%ige Stornogebühr in Rechnung zu stellen, welche binnen 14 (vierzehn) Tagen nach Rechnungsstellung fällig ist, oder Schadenersatz geltend zu machen.

§7 LIEFERVERANTWORTUNG, INSTALLATION UND SYSTEMVERANTWORTUNG

1. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, schuldet die Gesellschaft ausschließlich die Lieferung der jeweils bestellten Produkte. Die Gesellschaft schuldet insbesondere keine Planung, Installation, Montage, Inbetriebnahme, Einbindung in bestehende Systeme oder den funktionierenden Gesamtbetrieb einer Anlage.

2. Die Verantwortung für die fachgerechte Installation, Montage, hydraulische Einbindung, elektrische Anbindung, Parametrierung, Inbetriebnahme sowie für die Einbindung der Produkte in das jeweilige Gebäude, Heizsystem oder Gesamtsystem obliegt ausschließlich dem Abnehmer bzw. dem von ihm beauftragten Installateur oder Fachunternehmen.

3. Der Abnehmer ist allein verantwortlich für die Einhaltung sämtlicher einschlägiger gesetzlicher, normativer und technischer Vorschriften am Aufstellungs- und Einsatzort, insbesondere baurechtlicher, elektrotechnischer, heizungs- und sicherheitstechnischer Vorschriften sowie der jeweils gültigen Normen und Richtlinien. Die Gesellschaft schuldet keine Überprüfung der örtlichen Gegebenheiten oder der Systemkonformität.

4. Eine Haftung der Gesellschaft für Mängel, Schäden oder Funktionsstörungen, die auf eine unsachgemäße oder nicht den Vorgaben der Gesellschaft entsprechende Installation, Montage, Inbetriebnahme, Systemeinbindung, Bedienung oder Wartung zurückzuführen sind, ist ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn die Produkte der Gesellschaft mangelfrei geliefert wurden.

5. Aussagen, Empfehlungen oder Unterstützung der Gesellschaft im Zusammenhang mit Planung, Installation oder Systemauslegung erfolgen – sofern überhaupt – ausschließlich unverbindlich und ohne Übernahme einer Verantwortung für den Erfolg oder die Funktionsfähigkeit des Gesamtsystems.

§8 PRODUKTSICHERHEIT UND SICHEREITS-RELEVANTE MAßNAHMEN

1. Die Gesellschaft ist berechtigt und verpflichtet, im Falle sicherheitsrelevanter Erkenntnisse, gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben, normativer Änderungen, technischer Weiterentwicklungen oder zur Abwehr von Gefahren für Personen, Sachen oder die Umwelt jederzeit angemessene technische Maßnahmen an gelieferten Produkten anzuordnen. Solche Maßnahmen können insbesondere Sicherheitsupdates, Software-Updates, Nachrüstungen, Austausch einzelner Bauteile, Betriebsbeschränkungen, Stilllegungen oder Rückrufaktionen umfassen.

2. Der Abnehmer verpflichtet sich, sämtliche von der Gesellschaft angeordneten sicherheitsrelevanten Maßnahmen unverzüglich, vollständig und fachgerecht umzusetzen und hierbei uneingeschränkt mitzuwirken. Der Abnehmer ist insbesondere verpflichtet, die betroffenen Produkte nicht weiter zu betreiben oder weiterzugeben, sofern dies von der Gesellschaft aus Sicherheitsgründen angeordnet wird.

3. Der Abnehmer ist nicht berechtigt, die Umsetzung sicherheitsrelevanter Maßnahmen aus irgendeinem Rechtsgrund zu verweigern, zu verzögern oder von Bedingungen abhängig zu machen. Dies gilt insbesondere unabhängig von allfälligen Gewährleistungs-, Garantie-, Zahlungs- oder sonstigen Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien. Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechte sind insoweit ausdrücklich ausgeschlossen.

4. Der Abnehmer verpflichtet sich, sicherheitsrelevante Informationen, Warnhinweise, Anweisungen sowie Rückruf- oder Nachrüstmaßnahmen unverzüglich und vollständig an sämtliche nachgelagerte Abnehmer, Betreiber, Endkunden oder sonstige Nutzer der Produkte weiterzuleiten und deren Umsetzung sicherzustellen. Der Abnehmer hat die hierfür erforderlichen Kontaktdaten aktuell zu halten und der Gesellschaft auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

5. Soweit sicherheitsrelevante Maßnahmen auf eine unsachgemäße Installation, Inbetriebnahme, Nutzung, Wartung, Nichtbeachtung von Betriebs- oder Montageanleitungen oder sonstige vom Abnehmer oder Dritten zu vertretende Umstände zurückzuführen sind, trägt der Abnehmer sämtliche hierdurch entstehenden Kosten. Die Gesellschaft trägt Kosten sicherheitsrelevanter Maßnahmen nur insoweit, als deren Ursache nachweislich ausschließlich in einem von der Gesellschaft zu vertretenden Produktmangel liegt.

6. Verletzt der Abnehmer seine Verpflichtungen gemäß dieser Bestimmung, insbesondere durch unterlassene, verspätete oder unvollständige Umsetzung sicherheitsrelevanter Maßnahmen oder Informationspflichten, so hat er die Gesellschaft von sämtlichen daraus resultierenden Ansprüchen Dritter, behördlichen Maßnahmen, Verwaltungsstrafen, Schadenersatz- und Produkthaftungsansprüchen sowie den damit verbundenen Kosten und Aufwendungen vollständig schad- und klaglos zu halten.

7. Soweit Produkte der Gesellschaft softwaregestützte Funktionen, Fernzugriffe oder digitale Dienste enthalten, ist die Gesellschaft berechtigt, sicherheitsrelevante Software- oder Firmware-Updates aufzuspielen oder aufzuspielen zu lassen. Der Abnehmer hat diese Maßnahmen zu dulden und sicherzustellen, dass ein sicherheitskonformer Betrieb möglich bleibt. Ein Anspruch auf Beibehaltung bestimmter Softwarestände oder Funktionen besteht nicht.

§9 SOFTWARE, DIGITALE FUNKTIONEN, FERNZUGRIFF UND UPDATES

1. Sofern die Produkte der Gesellschaft softwaregestützte Funktionen, digitale Schnittstellen, Fernzugriffe, Cloud-Dienste oder sonstige digitale Leistungen enthalten, stellen diese einen funktionalen Bestandteil des Produktes dar, ohne dass hieraus ein Anspruch auf eine bestimmte Softwareversion, Funktionsausstattung oder dauerhafte Kompatibilität mit Drittsystemen entsteht.

2. Die Gesellschaft ist berechtigt, jederzeit Software-, Firmware- oder System-Updates vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, insbesondere aus Gründen der Sicherheit, Funktionsfähigkeit, Stabilität, gesetzlichen oder normativen Anforderungen oder zur Weiterentwicklung der Produkte. Solche Updates können Funktionsänderungen, Anpassungen oder Einschränkungen einzelner Funktionen beinhalten.

Ein Anspruch des Abnehmers auf Beibehaltung bestimmter Funktionen oder Softwarestände besteht nicht.

3. Ein Fernzugriff auf Produkte der Gesellschaft (z. B. zu Wartungs-, Analyse-, Service- oder Sicherheitszwecken) erfolgt ausschließlich, sofern der Abnehmer diesem ausdrücklich zugestimmt hat oder der Fernzugriff aus sicherheitsrelevanten Gründen erforderlich ist. Der Abnehmer hat sicherzustellen, dass die hierfür erforderlichen technischen Voraussetzungen geschaffen werden.

4. Die Gesellschaft übernimmt keine Gewährleistung oder Haftung für die jederzeitige Verfügbarkeit digitaler Dienste, Cloud-Funktionen, Fernzugriffe oder Datenübertragungen. Insbesondere haftet die Gesellschaft nicht für Störungen, Ausfälle oder Einschränkungen, die auf externe Netzwerke, Kommunikationsdienste, Stromversorgung, IT-Infrastruktur des Abnehmers oder auf Einwirkungen Dritter zurückzuführen sind.

5. Soweit software- oder systembedingte Störungen, Funktionsabweichungen oder Schäden auf unterlassene oder verzögerte Updates, auf Eingriffe des Abnehmers oder Dritter, auf nicht freigegebene Software, Systeme oder Schnittstellen oder auf eine vom Abnehmer zu vertretende IT-Umgebung zurückzuführen sind, sind Gewährleistungs-, Schadenersatz- oder sonstige Ansprüche gegen die Gesellschaft ausgeschlossen.

§10 GEWÄHRLEISTUNG

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 (vierundzwanzig) Monate ab Gefahrenübergang, sofern nicht nach dem Gesetz zwingend eine längere Verjährungsfrist gilt. Im Gewährleistungsfall trifft die Gesellschaft kein darüber hinaus gehender Anspruch auf Schadenersatz oder sonstige Entschädigungen welcher Art auch immer.

2. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Gefahrenübergang zu laufen. Wurde eine gemeinsame Abnahme der Ware vereinbart, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Abnahme der Ware. Erfolgt jedoch nicht spätestens 5 (fünf) Tage nach Gefahrenübergang die gemeinsame Abnahme, so beginnt die Gewährleistungsfrist bereits mit Gefahrenübergang.

3. Mängel oder das Fehlen von Teilen sind bei offensichtlichen Mängeln unverzüglich, spätestens jedoch binnen fünf (5) Werktagen ab Lieferung, und bei verdeckten Mängeln unverzüglich, spätestens jedoch binnen zehn (10) Werktagen ab Entdeckung des Mangels, der Gesellschaft nachweislich schriftlich anzuzeigen. Der Abnehmer hat alles Zumutbare zu unternehmen, um eine Verschlimmerung des Mangels oder Folgeschäden zu vermeiden. Unterbleibt eine fristgerechte Mängelrüge, gilt die Ware im unternehmerischen Geschäftsverkehr als vorbehaltlos übernommen.

4. Die von einem Mangel rechtswirksam verständigte Gesellschaft kann ihrer Gewährleistungspflicht nach ihrer Wahl wie folgt nachkommen:

- 4.1 Nachtrag des Fehlenden;
- 4.2 Nachbesserung der Ware an Ort und Stelle;
- 4.3 Aufforderung zur Rücksendung der mangelhaften Ware oder der mangelhaften Teile und Nachbesserung bei der Gesellschaft oder an einem anderen von der Gesellschaft bezeichneten Ort;
- 4.4 Ersatz der mangelhaften Ware;
- 4.5 Ersatz der mangelhaften Teile der Ware.

5. Weitere Verpflichtungen treffen die Gesellschaft im Rahmen der Gewährleistung – soweit gesetzlich zulässig – nicht; dies betrifft insbesondere die Übernahme von Transport-, Montage- und sämtlichen Montagenebenkosten.

6. Der Nachtrag, die Nachbesserung oder der Ersatz ist von der Gesellschaft zumindest 8 (acht) Werktagen im Vorhinein bekanntzugeben. Ist der Abnehmer – ohne den Termin zu- vor beeinträchtigt zu haben – aus von ihm zu vertretenden Gründen bei diesem nicht anwesend oder hat er durch eigenmächtiges Handeln diese Maßnahmen erschwert oder unmöglich gemacht, gilt dies als Verzicht auf die Gewährleistungsansprüche.

7. Die Gewährleistung der Gesellschaft ist ausgeschlossen, wenn sich der Abnehmer bei Aufstellung, Montage oder Verwendung der Ware nicht an die Anordnungen oder allfälligen Betriebsbedingungen der Gesellschaft gehalten hat, der Mangel durch den Abnehmer oder durch Dritte verursacht wurde oder diese Personen Manipulationen oder Reparaturen an der Ware oder an dem Werk vorgenommen haben.

8. Die Gewährleistung gilt weiters nur für Mängel, die unter Einhaltung der jeweiligen Betriebsbedingungen bei normalem Gebrauch auftreten. Verschleißteile haben nur die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Lebensdauer, sodass die allfällige Gewährleistungsfrist durch diese jeden- falls begrenzt ist.

9. Mangels gesonderter Vereinbarung und soweit gesetzlich zulässig übernimmt die Gesellschaft keine Gewährleistung für Umänderungen oder Umbauten alter sowie betriebsfremder Waren sowie bei Lieferung gebrauchter Waren.

10. Farbänderungen oder Farbabweichungen des Endproduktes begründen keinen Gewährleistungsanspruch; bei Nachbesserungen oder Reparaturarbeiten gehört die Farbgleichheit nicht zur vereinbarten Beschaffenheit und kann auch üblicherweise nicht erwartet werden.

11. Bei Streitigkeiten über das Bestehen oder den Umfang von Gewährleistungsansprüchen ist die Gesellschaft berechtigt, die Ware oder das Werk durch einen Sachverständigen oder einen gerichtlich beideten Sachverständigen für beide Vertragsteile bindend überprüfen zu lassen. Stellt sich her- aus, dass der

behauptete Anspruch des Abnehmers auf Gewährleistung nicht besteht, so trägt der Abnehmer die Kosten des Sachverständigen.

12. Ausgeschlossen von jeglicher Gewährleistung sind Schäden, welche durch äußere Einflüsse wie Überspannung, Verschmutzungen, Korrosion, höhere Gewalt und

Naturgewalten hervorgerufen wurden.

13. Ergänzend gelten die jeweils gültigen Gewährleistungsbedingungen der DVUM Heiztechnik GmbH. Diese sind Bestandteil des Vertrages und in der jeweils aktuellen Fassung auf der Homepage der Gesellschaft abrufbar oder werden dem Abnehmer auf Wunsch zur Verfügung gestellt. Im Falle von Widersprüchen gehen die Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

§11 SCHADENERSATZ UND PRODUKTHAFTUNG

1. Im Falle des Schadenersatzes haftet die Gesellschaft jedenfalls nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen; ebenso ist der Ersatz von Folge- und Vermögensschäden, Zinsverlusten sowie von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegenüber dem Abnehmer ausgeschlossen.

2. Im Falle grober Fahrlässigkeit ist die Haftung auf maximal 100.000,00 EUR je Schadensfall begrenzt.

3. Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung durch den Abnehmer ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen.

4. Der Abnehmer ist weiters verpflichtet, bei einer Weiterveräußerung diese Vereinbarung und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen seinem Abnehmer zu überbinden und ihn über den sachkundigen Gebrauch aufzuklären.

5. Im Anwendungsbereich des Produkthaftungsgesetzes haftet die Gesellschaft sowie auch dessen Vor- und Zulieferer nicht für Sachschäden, die ein Unternehmer im Sinne dieses Gesetzes erleidet. Der Abnehmer ist verpflichtet, diesen Ausschluss weiter zu überbinden.

§12 SONSTIGE PFLICHTEN DES ABNEHMERS

Der Abnehmer hat seine Mitarbeiter und Abnehmer laufend über alle von der Gesellschaft bereitgestellten Informationen und Anweisungen sowie über gesetzliche Vorschriften und behördliche Anordnungen in Kenntnis zu setzen. Der Abnehmer hat alle diesbezüglichen Unterlagen, Urkunden und Nachweise mindestens 10 (zehn) Jahre ab Inverkehrbringen oder Weitergabe der Waren aufzubewahren und auf Verlan- gen herauszugeben.

§13 DATENVERARBEITUNG

1. Die Gesellschaft verarbeitet personenbezogene Daten des Abnehmers sowie von dessen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen, Kunden oder sonstigen Dritten ausschließlich im Einklang mit den jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen

Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem österreichischen Datenschutzgesetz.

2. Soweit der Abnehmer der Gesellschaft personenbezogene Daten übermittelt, bestätigt er, zur Übermittlung dieser Daten berechtigt zu sein und die erforderlichen datenschutzrechtlichen Informationen und Rechtsgrundlagen gegenüber den betroffenen Personen eingehalten zu haben. Der Abnehmer hält die Gesellschaft diesbezüglich schad- und klaglos.

3. Die Gesellschaft verarbeitet personenbezogene Daten als Verantwortlicher im Sinne der DSGVO, soweit sie diese zur Anbahnung, Durchführung und Abwicklung der Vertragsbeziehung verarbeitet. Eine Verarbeitung als Auftragsverarbeiter erfolgt nur, sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

4. Die Gesellschaft ist berechtigt, personenbezogene Daten im erforderlichen Umfang an Dritte (z. B. IT-Dienstleister, Logistik-, Service-, Abrechnungs-, Versicherungs- oder Finanzierungspartner) weiterzugeben, sofern dies zur Vertragserfüllung, zur Wahrung berechtigter Interessen oder zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich ist.

5. Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere zu Art, Umfang, Zweck, Speicherdauer sowie zu den Rechten betroffener Personen, sind der jeweils aktuellen Datenschutzerklärung der Gesellschaft zu entnehmen, abrufbar unter www.ovum.at.

§14 EXPORTKONTROLLE, SANKTIONEN UND RE-EXPORT

1. Der Abnehmer verpflichtet sich, sämtliche anwendbaren nationalen, europäischen und internationalen Vorschriften des Außenwirtschafts-, Export-, Zoll- und Sanktionsrechts einzuhalten. Dies gilt insbesondere für Vorschriften der Europäischen Union sowie für sonstige anwendbare Embargos und Sanktionsregelungen.

2. Eine Weiterveräußerung, Verbringung oder Ausfuhr der von der Gesellschaft gelieferten Produkte in Drittstaaten oder an sanktionierte Personen, Organisationen oder Einrichtungen ist nur zulässig, sofern sämtliche hierfür erforderlichen Genehmigungen vorliegen und keine gesetzlichen oder behördlichen Beschränkungen entgegenstehen.

3. Der Abnehmer trägt die alleinige Verantwortung für die Einhaltung der export- und sanktionsrechtlichen Vorschriften im Falle der Weiterveräußerung, des Re-Exports oder der

sonstigen Überlassung der Produkte an Dritte. Der Abnehmer hat die Gesellschaft von sämtlichen Nachteilen, Ansprüchen, Strafen oder Kosten freizuhalten, die aus einem Verstoß gegen diese Verpflichtungen resultieren.

4. Die Gesellschaft ist berechtigt, Leistungen zu verweigern oder vom Vertrag zurückzutreten, sofern Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen export- oder sanktionsrechtliche Bestimmungen bestehen.

§15 SONSTIGE BESTIMMUNGEN

1. Sollten aus welchen Gründen auch immer einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen oder geschlossener Einzelverträge unwirksam sein oder werden oder sollte eine Regelungslücke vorliegen, so bleiben die übrigen Bestimmungen in Geltung. Für diesen Fall tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung oder zum Füllen der Lücke eine solche wirksame, die der unwirksamen in wirtschaftlicher Hinsicht weitestgehend nahekommt.

2. Die Gesellschaft kann ihre Rechte und Pflichten jederzeit ganz oder teilweise einem Dritten übertragen; eine Übertragung durch den Abnehmer ist nur mit Zustimmung der Gesellschaft zulässig.

3. Der Rechtsbehelf der Aufhebung des Vertrages wegen Verkürzung über die Hälfte wird ausgeschlossen.

Die aktuellen Fassungen der AGB und Gewährleistungsbedingungen entnehmen Sie bitte unserer Homepage